



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - der Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung  
medienrechtlicher Staatsverträge**

## A. Problem

Auf europäischer Ebene ist der sogenannte Digital Service Act – DSA (Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) am 16. November 2022 in Kraft getreten und wird ab dem 17. Februar 2024 vollständig anwendbar sein (Art. 93 Abs. 2 UAbs. 1 DSA). Der DSA schafft einen EU-weit einheitlichen „horizontalen“ Rechtsrahmen für alle Kategorien digitaler Vermittlungsdienste, einschließlich solcher, die bislang (auch) in die Zuständigkeit der Länder für die Mediengesetzgebung fallen. So beanspruchen die materiellen Vorgaben für online verbreitete Dienste („digitale Dienste“) künftig teilweise auch im Anwendungsbereich des Medienrechts der Länder Geltung. Zudem macht der DSA (Verfahrens-)Vorgaben für die durch die Mitgliedstaaten zu benennenden, nach dem nationalen Recht zuständigen Behörden sowie für den sogenannten Koordinator für digitale Dienste (Digital Service Coordinator, „DSC“), vgl. Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 UAbs. 1 DSA. Die für den Vollzug des DSA notwendige Ausgestaltung der innerstaatlichen Verfahren, insbesondere bezüglich der Abstimmung der innerstaatlich zuständigen Behörden untereinander sowie mit dem (bis zum 17. Februar 2024 – durch den Bund – zu benennenden) DSC hat durch das nationale Recht zu erfolgen (Art. 49 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 DSA).

Der Bund wird zur Umsetzung der seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verpflichtungen aus dem DSA mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz – DDG, BR Drs. 676/23) absehbar diverse Bundesgesetze ändern, aufheben oder ersetzen (insb. Telemediengesetz - TMG, Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG), auf welche auch das Medienrecht der Länder Bezug nimmt.

Aufgrund der Vorgaben des DSA sowie der (bisherigen) Verzahnung von Telemediensowie Jugendmedienschutzgesetzgebung von Bund und Ländern sind ebenfalls Anpassungen in der Mediengesetzgebung der Länder erforderlich, um den Verpflichtungen aus dem DSA auch im Kompetenzbereich der Länder für die Medienregulierung nachzukommen und die Konsistenz zwischen Bundes- und Landesrecht weiterhin zu

gewährleisten. Für durch den DSA vollharmonisierten Bereich werden Kollisionsnormen im Medienstaatsvertrag (MStV) und Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) notwendig. Insbesondere mit Blick auf die durch den DSA vorgegebenen Fristen und die im Jahr 2024 anstehenden Landtagswahlen ist daher eine kurzfristige Anpassung des MStV und JMStV in Form eines Fünften Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) erforderlich. Umfängliche Veränderungen gegenüber der bisherigen materiellen Rechtslage sollen damit aber nicht einhergehen.

## **B. Lösung**

Zu den wichtigsten Änderungen des MStV und JMStV gehört die jeweilige Anpassung an den DSA sowie das künftige DDG des Bundes. Es werden die notwendigen Verfahrensregelungen zur Benennung der Landesmedienanstalten als (auch) nach dem DSA zuständige Behörden und zu deren Beteiligung an der Arbeit des DSC und des Europäischen Gremiums für digitale Dienste (Art. 61, 62 Abs. 1 Satz 3 DSA) getroffen. Mit Blick auf das Bundesrecht erfolgen materielle Anpassungen in Bezug auf Telemedien, da nach absehbarer Aufhebung des TMG durch den Bund jedenfalls im Bundesrecht der Begriff des „Telemediums“ künftig entfällt und im Begriff der „digitalen Dienste“ i.S.d. DDG aufgehen soll. Dabei wird für das Medienrecht der Länder klargestellt, dass der Begriff der Telemedien weiterreicht als der Begriff der digitalen Dienste, um sicherzustellen, dass auch weiterhin alle bisher von der Telemedienregulierung erfassten Bereiche abgedeckt werden. Im Übrigen erfolgen als notwendige Folgeänderungen redaktionelle Anpassungen, insbesondere der Verweise.

Unabhängig davon ist zudem eine Klarstellung bei der Regelung der Regionalfensterpflichtung von bundesweit verbreiteten, reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen (§ 59 Abs. 4 MStV) vorgesehen. Hierauf hatte sich die Rundfunkkommission bereits am 15. Juni 2023 dem Grunde nach verständigt. Die geltende Regelung verpflichtet zur Aufnahme von Regionalfenstern in „die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme“. Diese Verpflichtung traf bislang stets die beiden großen privaten Fernsehveranstaltergruppen. Die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der (beiden) großen Veranstaltergruppen sollen auch weiterhin jeweils gleichermaßen (dauerhaft) zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden. Dieser bisherige implizite Konsens soll durch klarstellende Anpassung des § 59 Absatz 4 MStV ausdrücklich rechtlich festgeschrieben werden.

## **Zu den Bestimmungen des Fünften Medienänderungsstaatsvertrags im Einzelnen:**

### **1. Änderung des MStV (Art. 1):**

#### **a) Anwendungsbereich (§ 1 MStV):**

Angesichts des DSA und der anstehenden Änderungen des Bundesrechts durch das künftige DDG (insbesondere Aufhebung TMG), erfolgen Anpassungen, um den bisherigen Anwendungs- und Zuständigkeitsbereich der Mediengesetzgebung der Länder in Bezug auf die Telemedienregulierung in der Sache aufrechtzuerhalten. Bisherige Verweise auf das TMG werden jeweils durch Verweise auf die materiell entsprechenden Vorschriften des DDG ersetzt (vgl. § 1 Abs. 7, Abs. 8 MStV). Die Anordnung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts (bzw. das Recht des jeweiligen Sitzlands), welche bisher nach §§ 2 und 3 TMG erfolgte, wird entsprechend beibehalten.

Der Bund beabsichtigt im Rahmen der Änderungen im Bundesrechts durch das DDG künftig den Begriff des „Telemediums“ bzw. „Telemediendienstes“ für den Zuständigkeitsbereich des Bundes im Begriff des „digitalen Dienstes“ (d.h. „Dienst der Informationsgesellschaft“ i.S.d. RL (EU) 2015/1535, vgl. Art. 1 § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG-E, BR Drs. 676/23) aufgehen zu lassen. Um auch weiterhin die in Zuständigkeit der Länder regelungsbedürftigen Bereiche zu erfassen, ist der Telemedienbegriff im Sinne des Medienrechts der Länder aber auch weiterhin umfassender zu verstehen, als der des „digitalen Dienstes“ nach dem DDG-E. Auch „Telemedien i.S.d. MStV können danach digitale Dienste“ i.S.d. § 1 Abs. 4 DDG sein. Darüber hinaus sollen aber weiterhin auch solche Dienste, die (anders als nach der Definition des DDG) nicht gegen ein Entgelt erbracht werden, vom Begriff der Telemedien erfasst sein. Denn gerade solche Dienste bedürfen aufgrund ihrer erhöhten Reichweite und vergleichsweise geringen Zugangshürden, besondere medienspezifische Risiken für Kinder und Jugendliche aufweisen und mithin einer Regelung. Am Begriff der „Telemedien“ im Sinne des Medienrechts der Länder soll daher festgehalten werden.

Aufgrund der Unterschiede zwischen den Begriffen „Telemedien“ und „digitaler Dienst“ werden §§ 2 und 3 DDG im Anwendungsbereich des MStV auf alle Telemedien (d.h. auch solche, die nicht bereits digitale Dienste i.S.d. DDG sind) entsprechend erstreckt, damit für diese weiterhin einheitlich dieselben Bestimmungen gelten. Es ist Position der Länder, dass es in der Sache keine „Verschiebungen“ bei materiellem Regelungsgehalt und Zuständigkeiten (zwischen Bund und Ländern) geben soll. Das Verhältnis zum Begriff des „digitalen Dienstes“ im Sinne des mutmaßlichen künftigen DDG soll daher lediglich in der Begründung zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag klargestellt werden.

Der neue § 1 Absatz 9 MStV enthält eine allgemeine Kollisionsnorm, die mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des MStV und den Regelungen des DSA adressieren soll. Denn die Anwendbarkeit des DSA reicht nur soweit, wie seine konkreten materiellen Regelungen. Zudem stellen Art. 2 und 3 DSA klar, dass der DSA nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind, dass er keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL) hat, sowie, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-RL) unberührt bleiben. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass keine Norm des MStV vollständig durch den DSA überlagert wird, sodass die einzelnen Normen grds. aufrechterhalten werden. Für etwaige derzeit nicht absehbare Überschneidungen zwischen MStV und DSA löst der neu einzufügende Absatz 9 mögliche Normkonflikte entsprechend dem unmittelbaren Anwendungsvorrang der Verordnung auf. Dadurch wird eine unionsrechtskonforme Anwendung des MStV sichergestellt.

**b) Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen (§ 24 MStV):**

Es handelt sich um wegen der Ersetzung des TMG durch das DDG erforderliche Folgeänderungen. Bislang oblag zudem der Vollzug des TMG allein den Behörden der Länder. Das DDG bestimmt nun erstmals selbst Behördenzuständigkeiten, sodass in § 24 Abs. 3 MStV ein Verweis auf die entsprechende konkrete Regelung des DDG im MStV erforderlich ist. Anders als bislang wird zudem in § 111 MStV nunmehr auch eine staatsvertragliche Bestimmung eingeführt, die die Zuständigkeit für Bestimmungen des DDG regelt. Daher ist auch dahingehend eine entsprechende Klarstellung am Ende des Absatz 3 erforderlich.

**c) Regionalfensterpflicht (§ 59 Abs. 4 MStV):**

Bei der Regelung der Regionalfensterpflichtungen von bundesweit verbreiteten, reichweitestärksten Fernsehvollprogrammen ist in § 59 Abs. 4 MStV eine Klarstellung vorgesehen. Hierauf hatte sich die Rundfunkkommission der Länder bereits am 15. Juni 2023 dem Grunde nach verständigt. Die geltende Regelung verpflichtet zur Aufnahme von Regionalfenstern in die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme. Diese Verpflichtung traf bislang stets die beiden großen privaten Fernsehveranstaltergruppen. Die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der (beiden) großen Veranstaltergruppen sollen auch weiterhin jeweils gleichermaßen (dauerhaft) zur Meinungsvielfaltsicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden. Dieses bisherige Verständnis des Gesetzgebers soll durch eine klarstellende Anpassung des § 59 Abs. 4 MStV ausdrücklich rechtlich festgeschrieben werden.

**d) Maßnahmen der Landesmedienanstalten (§ 109 Abs. 3 MStV):**

Die Vorgaben für Maßnahmen der Landesmedienanstalten, um im Falle von Verstößen gegen staatsvertragliche Bestimmungen auch gegenüber Dritten vorgehen zu können werden um die Möglichkeit ergänzt, unter den genannten Voraussetzungen gegenüber Dritten neben der Sperrung auch eine Entfernung von Angeboten anzuordnen. Damit werden die auch internationalen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten im Einklang mit den Bestimmungen des DSA gestärkt.

**e) Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 111 Abs. 3 MStV):**

Der neue Absatz 3 antizipiert eine den bisherigen Zuständigkeiten der Landesmedienanstalten im Bereich des Jugendmedienschutzes entsprechende Regelung in § 12 Abs. 2 DDG, wonach neben der BzKJ im Landesrecht eine zuständige Behörde für den Vollzug des Art. 28 Abs. 1 DSA zu benennen wäre. Zudem ist die Kooperation dieser Behörden untereinander sowie mit den weiteren Behörden und Stellen (nach dem DDG) und mit dem DSC zu regeln.

**2. Änderung des JMStV (Art. 2):****a) Geltungsbereich JMStV (§ 2 Abs. 2 JMStV):**

Der in § 2 JMStV neu eingefügte Absatz 2 entspricht der in § 1 Abs. 9 MStV eingefügten Kollisionsnorm. Dadurch wird auch eine unionsrechtskonforme Anwendung des JMStV sichergestellt.

**b) Meldung von Nutzungsbeschwerden (§ 5b JMStV):**

In § 5b JMStV soll die nach Art. 28b Abs. 3 lit. b) AVMD-RL bestehende Verpflichtung zum Erlass von Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb von transparenten und nutzerfreundlichen Mechanismen zur Meldung von und zur Abhilfe bei Nutzerbeschwerden gegen schädliche Inhalte auf Video-Sharing-Plattformen übernommen werden. Dies erfolgte bisher in §§ 10a und § 10b TMG, welche im Zuge der Aufhebung des NetzDG wegen der unmittelbaren Geltung des DSA für illegale Inhalte nicht in das DDG überführt werden. Die Art. 16ff. DSA enthalten zudem für Hosting-Dienste die Verpflichtung ein ähnliches „Melde- und Abhilfeverfahren“ vorzusehen. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Meldeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des DSA und der AVMD-RL genügen, wurde § 5b JMStV gegenüber §§ 10a und 10b TMG abstrakter gefasst.

## **A. Alternativen**

Keine, da die Änderungen nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden haben. Bei unterbleibender Änderung medienrechtlicher Bestimmungen Länder in Anpassung an DSA und DDG würde dies absehbar ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission nach sich ziehen und Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schnittstellen zum Bundesrecht nach sich ziehen.

## **B. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Der Fünfte Medienänderungsstaatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Vereinzelt Mehrkosten (z.B. Aufwand Koordinierung der Mitwirkung der Landesmedienanstalten an der Arbeit des DSC) werden über den Rundfunkbeitrag finanziert.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Es entsteht kein erhöhter Verwaltungsaufwand.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

## **C. Nachhaltigkeit**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

## **D. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Mit dem Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der Länder weiterentwickelt und bestätigt.

## **E. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch die Schreiben des Ministers und Chefs der Staatskanzlei an die Präsidentin des

Landtages vom 10. November 2023 (Unterrichtung 20/116) sowie vom 22. Dezember 2023 (Unterrichtung 20/129) erfolgt.

### **F. Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes zum  
Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zustimmung zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher  
Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

- (1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 07.03.2024 unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dirk Schrödter  
Minister und Chef der Staatskanzlei

**Begründung:****1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in allen Ländern einheitlich ist.

**2. Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu § 1:**

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 regelt, dass, sofern der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden sollte, dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen ist. Dieser Fall würde eintreten, wenn bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei oder der Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Bei fristgerechter Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden tritt der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 am 1. Oktober 2024 in Kraft.

**Zu § 2:**

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag). Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Fünfter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“

- b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“

- d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
  
4. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
  
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
  
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“
  
  - c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
  
  - d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
  
5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem

Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“

6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.

8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“

9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-

Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“

10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

## Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart,                    den 7. März 2024                    Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin,                    den 06.03.2024                    M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin,                    den 06.03.2024                    Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam,                    den 27.2.2024                    Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen,                    den 5.3.2024                    A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin,                    den 6. März 2024                    Tschentscher

Für das Land Hessen:

Berlin,                    den 06.03.2024                    Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin,                    den 06.03.2024                    Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 6.3.2024 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 06.03.2024 Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 6.3.2024 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 06.03.2024 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 06.03.2024 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 06.03.2024 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 6.3.24 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 06.03.2024 Bodo Ramelow

**Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages**

„Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“

**Begründung**  
**zum Fünften Staatsvertrag**  
**zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**  
**(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 27. Februar bis 7. März 2024 den Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Medienstaatsvertrag die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17), im Folgenden „Digital Services Act“ und an das Digitale-Dienste-Gesetz des Bundes vorgenommen. Die Landesmedienanstalten werden als „zuständige Behörde“ im Sinne des Digital Services Acts benannt. Weiterhin erfolgen Klarstellungen zum Verhältnis der verschiedenen Rechtsgrundlagen.

Der Begriff des „Telemediums“ wird – anders als im Bundesrecht – beibehalten. Mit dem Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Begriff des „Telemediums“ durch den Begriff des „digitalen Dienstes“, welcher als „Dienst“ nach Artikel 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert wird. Die medienrechtlichen Staatsverträge der Länder verweisen auf den Begriff des „digitalen Dienstes“ bewusst nur dort, wo Schnittmengen zu den Telemedien bestehen. Dem liegt zugrunde, dass der medienrechtlich geprägte Telemedienbegriff in Teilen einen anderen Anwendungsbereich hat, weshalb die von Bundes- und Landesrecht erfassten Dienste und Angebote nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden können. Der Begriff des „Telemediums“ setzt beispielsweise nicht voraus, dass ein Dienst in der Regel gegen Entgelt erbracht wird, wie es beim Begriff „digitaler Dienst“, der seiner Definition nach eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist, der Fall ist. Insbesondere die mit den Bestimmungen der medienrechtlichen Staatsverträge der Länder adressierten medienspezifischen Risiken, beispielsweise für Kinder und Jugendliche oder unter Gesichtspunkten der Medien- und Meinungsvielfalt, erfordern daher auch weiterhin einen eigenständigen Begriffsumfang.

Mit dem Staatsvertrag erfolgen zudem Klarstellungen bei der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfensterprogrammen und bezüglich möglicher Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Dritten bei Rechtsverstößen.

Im Weiteren werden die bisherigen Verweise auf das – mit dem Inkrafttreten des Digitale-Dienste-Gesetzes außer Kraft tretende – Telemediengesetz angepasst.

Durch Artikel 2 werden im Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) ebenfalls die notwendigen Anpassungen an den Digital Services Act und das Digitale-Dienste-Gesetz vorgenommen. So werden einzelne Normen des Telemediengesetzes als Folge dessen Wegfalls in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt, um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), sog. AVMD-Richtlinie zu gewährleisten.

Zudem erfolgen auch hier redaktionelle Korrekturen der bisherigen Verweise auf das Telemediengesetz.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

## **B. Zu den einzelnen Artikeln**

### **I.**

#### **Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Medienstaatsvertrages klargestellt.

In Absatz 7 wird durch die Neufassung sichergestellt, dass für alle Telemedien, gleich, ob sie auch „digitale Dienste“ im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetz sind oder nicht, dieselben Regelungen über das sog. Sitzland und das Herkunftslandprinzip gelten. Schon bisher bestimmte das Bundesrecht nach §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes im Grundsatz die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bzw. das Sitzland für Anbieter von Telemedien. Durch die Neufassung wird dieser Grundsatz beibehalten und weiterhin eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 8 wird der Verweis auf die Vorschriften des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des dieses ersetzenden Digitale-Dienste-Gesetzes ersetzt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst und mögliche Überschneidungen zwischen den medienrechtlichen Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und den Regelungen des Digital Services Acts adressiert. Der Digital Services Act findet Anwendung, soweit seine konkreten materiellen Regelungen reichen. Artikel 2 Abs. 2 bis 4 des Digital Services Acts stellen darüber hinaus klar, dass der Digital Services Act nicht für Dienstleistungen gilt, die keine Vermittlungsdienste sind, dass die Verordnung keine Auswirkungen auf die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) hat und dass die Bestimmungen der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) unberührt bleiben. Durch den neu eingefügten Absatz 9 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des Medienstaatsvertrages sichergestellt.

Zu Nummer 3

In § 18 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 4

§ 24 regelt die Geltung der Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes für Telemedien und die Aufsicht über deren Einhaltung.

In der Überschrift wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Durch die Anpassung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass für alle Telemedien, unabhängig davon, ob sie „digitale Dienste“ sind, diejenigen Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten, welche aus dem bisherigen Telemediengesetz dorthin überführt werden. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung aller Telemedien sichergestellt.

In Absatz 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt. Zudem wird eine Kollisionsnorm eingefügt, da – anders als bisher im Telemediengesetz – im Digitale-Dienste-Gesetz bundesrechtliche Regelungen zur Aufsicht getroffen werden, die zudem in § 111 eine staatsvertragliche Entsprechung erhalten.

Zu Nummer 5

Nach § 59 Abs. 4 sind die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme in bestimmtem Umfang zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen verpflichtet.

In Satz 1 wird eine Klarstellung im Sinne des bisherigen Normverständnisses des Gesetzgebers vorgenommen, sodass die reichweitenstärksten bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramme der beiden größten Veranstaltergruppen auch weiterhin jeweils gleichermaßen zur Meinungsvielfaltssicherung über die Regionalfensterregelung verpflichtet werden.

Der neue Satz 8 stellt den Konnex zwischen staatsvertraglicher Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters und landesrechtlicher Zulassung des Regionalfensterveranstalters staatsvertraglich klar. Damit ist die Mindestdauer der Verpflichtung zur Ausstrahlung von Regionalfenstern an die Dauer der erteilten Zulassung des jeweiligen Regionalfensterprogramms gekoppelt. Die Maßgaben der Zulassung für das jeweilige Regionalfensterprogramm, damit auch die Festlegung der Zulassungsdauer, obliegen wie bisher dem jeweiligen Landesgesetzgeber. Dieser hat die verfassungsrechtlich geschützten Interessen des verpflichteten Fernsehvollprogrammveranstalters sowie des Regionalfensterveranstalters in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Zu Nummer 6

In § 98 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 7

In § 99 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes durch einen Verweis auf § 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages ersetzt. Das bislang im Telemediengesetz geregelte Melde- und Abhilfeverfahren wird nicht in das Digitale-

Dienste-Gesetz überführt. Um die fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) zu gewährleisten, erfolgt nunmehr eine Regelung dieser Verfahren im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Zu Nummer 8

§ 109 Abs. 3 regelt die Anforderungen an Maßnahmen der Landesmedienanstalten, um im Falle von Verstößen gegen die in § 109 Abs. 1 genannten Bestimmungen auch gegenüber Dritten vorgehen zu können.

In Satz 1 wird klargestellt, dass unter den genannten Voraussetzungen gegen Dritte neben der Sperrung auch eine Entfernung von Angeboten angeordnet werden kann. Dies stärkt die Landesmedienanstalten bei der nationalen wie internationalen Rechtsdurchsetzung im Einklang mit den Bestimmungen des Digital Services Acts. Weiterhin wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz und den Digital Services Act ersetzt.

In Satz 2 wird der Verweis auf § 7 Abs. 2 des mit dem Digitale-Dienste-Gesetz wegfallenden Telemediengesetzes durch einen Verweis auf den inhaltsgleichen Artikel 8 des Digital Services Acts ersetzt.

Zu Nummer 9

§ 111 trifft Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Bundes- und Länderbehörden.

In Absatz 3 wird die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt als zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes benannt. Die Landesmedienanstalten sind damit zuständig für die Durchsetzung von Maßnahmen nach Artikel 28 Abs. 1 des Digital Services Acts, soweit diese Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betreffen. Weiterhin werden die Landesmedienanstalten verpflichtet, einen gemeinsamen Beauftragten für die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen und Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz und dem Digital Services Act zu benennen. Hierdurch wird eine einheitliche Kommunikation und Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Für den Fall, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk von solchen Maßnahmen betroffen sein sollte, wird eine Verpflichtung der Landesmedienanstalten aufgenommen, die betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren einzubeziehen. Hierdurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass Vorgänge, die die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffen, zur Bearbeitung auch an den zuständigen Rundfunk-, Fernseh- bzw. Hörfunkrat weitergeleitet werden.

Zu Nummer 10

In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

## **II.**

### **Begründung zu Artikel 2**

#### **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Zu Nummer 1

In § 2 wird der Geltungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages festgelegt.

In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Mit Absatz 2 wird entsprechend dem neu eingefügten § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte entsprechend dem Anwendungsvorrang des Digital Services Acts auflöst. Siehe hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages.

In Absatz 3 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten § 5b werden die bislang in den §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes enthaltenen Vorgaben für das Melde- und Abhilfeverfahren bei Video-Sharing-Diensten in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt. Hierdurch wird eine fortdauernde Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) gewährleistet. Um den betroffenen Anbietern eine Ausgestaltung der Melde- und Abhilfeverfahren zu ermöglichen, die gleichermaßen den Vorgaben des Digital Services Acts und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) genügt, wurde § 5b gegenüber den bisherigen §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes abstrakter gefasst.

Zu Nummer 3

In § 14 Abs. 1 wird der Verweis auf die §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes gestrichen, da diese Normen ersatzlos wegfallen bzw. in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag überführt werden.

Zu Nummer 4

In § 21 Abs. 2 wird der Verweis auf das Telemediengesetz durch einen Verweis auf das dieses ersetzende Digitale-Dienste-Gesetz ersetzt.

### III.

#### **Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbstständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages werden durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Oktober 2024. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.